



Gemeinde Zaberfeld



Erfassung der Fingerabdrücke bei neuem Personalausweis ab 1. August 2021 Pflicht

Bis Juli 2021 war die Speicherung von zwei Fingerabdrücken im Chip des Personalausweises freiwillig. Gemäß EU-Verordnung 2019/1157 wird die Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke **für neu auszustellende Personalausweise ab 1. August europaweit verpflichtend.**

Die biometrischen Daten dienen der sicheren Feststellung Ihrer Identität. Im Personalausweisgesetz ist festgelegt, dass nur staatliche Stellen zur Nutzung der biometrischen Daten berechtigt sind, zum Beispiel Polizeivollzugsbehörden, Zollverwaltung, Steuerfahndungsstellen der Länder und Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden.

Diese Behörden dürfen das Lichtbild auf dem Chip verwenden, um Identifizierungsverfahren technisch zu unterstützen und dadurch schneller durchzuführen, zum Beispiel an automatischen Grenzkontrollstationen. Bleiben nach dem Lichtbildabgleich Zweifel an der Identität, können die Sicherheitsbehörden der EU-Mitgliedstaaten die im Chip gespeicherten Fingerabdrücke auslesen und mit den Fingerabdrücken der sich ausweisenden Person abgleichen. Dadurch werden Betrugsversuche schnell erkannt.

Ausschließlich Behörden, die gesetzlich zur Identitätsfeststellung ermächtigt sind, dürfen die biometrischen Daten im Chip auslesen. Die Fingerabdrücke können nur mit hoheitlichem Berechtigungszertifikat ausgelesen werden. Lichtbild und Fingerabdrücke werden niemals ohne Ihre Kenntnis abgefragt.

WICHTIG: Bestehende Personalausweise können bis zum Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer weiterverwendet werden, sofern sich nicht die übrigen Daten geändert haben (z.B. Namensänderung durch Heirat) – es muss aufgrund der Änderung der Verordnung kein neues Dokument beantragt werden!

Weitere Informationen hierzu unter www.bmi.bund.de oder www.personalausweisportal.de.